

Kinder mit Behinderung

Ist ein Kind ob einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage, seinen Unterhalt eigenständig zu bestreiten, d. h. die notwendigen finanziellen Mittel zur Bestreitung des gesamten notwendigen Lebensbedarfes stehen ihm nicht zur Verfügung, wird für dieses Kind **über das 25. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung** hinaus Kindergeld gezahlt. Die Behinderung des Kindes muss allerdings vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Die finanziellen Mittel des Kindes setzen sich zusammen aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und Leistungen Dritter. Liegen diese unter dem Grundfreibetrag in Höhe von 8.354 € im Kalenderjahr, wird davon ausgegangen, dass das Kind sich nicht selbst unterhalten kann.

Dieser Grundfreibetrag ist nicht fix. Wird ein behinderungsbedingter Mehrbedarf glaubhaft gemacht, kann dieser gegebenenfalls in die Entscheidung einbezogen werden. Das Vermögen von Kindern mit Behinderung hat keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Kindergeld.

Weitere Hinweise:

Stichwort	Leitsätze	Urteil
Mehrbedarf	<p>1. Das Entstehen des behinderungsbedingten Mehrbedarfs eines volljährigen behinderten Kindes ist dem Grunde und der Höhe nach substantiiert darzulegen und glaubhaft zu machen. Steht ein behinderungsbedingter Mehrbedarf dem Grunde nach zur Überzeugung des Gerichts fest, ist er bei fehlendem Nachweis der Höhe nach zu schätzen [...].</p> <p>2. Werden mit einer Behinderung im Zusammenhang stehende Kosten im Wege der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 ff. SGB XII durch einen Sozialleistungsträger übernommen, ist die gewährte Eingliederungshilfe einerseits als Leistung eines Dritten bei den zur Verfügung stehenden eigenen finanziellen Mitteln und andererseits als im Einzelnen nachgewiesener behinderungsbedingter Mehrbedarf zu berücksichtigen (Bestätigung des BFH-Urteils in BFHE 236, 417).</p>	BFH 12.12.2012 VI R 101/10
Unfähigkeit zum Selbstunterhalt trotz Erwerbstätigkeit	<p>1. Ein Anspruch auf Kindergeld nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG ist nicht allein deshalb zu verneinen, weil das behinderte Kind einer Erwerbstätigkeit nachgeht.</p> <p>2. Ist das behinderte Kind trotz seiner Erwerbstätigkeit nicht in der Lage, seinen gesamten Lebensbedarf zu bestreiten, hat das FG unter Würdigung der Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden, ob die Behinderung für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt in erheblichem Maße (mit-)ursächlich ist.</p>	BFH 15.3.2012 III R 29/09
Eingliederungshilfe/teilstationäre Unterbringung	<p>1. Bei der Prüfung der Frage, ob ein behindertes Kind mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf (Grundbedarf und behinderungsbedingten Mehrbedarf) bestreiten kann, ist die Eingliederungshilfe als Leistung eines Dritten sowohl auf der Mittel- als auch auf der Bedarfsseite anzusetzen. Sie wirkt sich im Ergebnis deshalb nur in Höhe eines als Sachbezug zu</p>	BFH 9.2.2012 III R 53/10



Eingliederungs-
hilfe/
teilstationäre
Unterbringung
(Forts.)

erfassenden Verpflegungswerts aus.

2. Im Fall einer teilstationären Unterbringung kann der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 3 EStG nicht zusätzlich zu den Leistungen der Eingliederungshilfe als behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden [...].

3. Bei einem behinderten Kind mit dem Merkzeichen "H" ist es offensichtlich, dass für die Zeit außerhalb der teilstationären Unterbringung ein weiterer behinderungsbedingter und ggf. zu schätzender Mehrbedarf anfällt. Dies gilt nicht nur, wenn das Kind noch im elterlichen Haushalt untergebracht ist, sondern gleichermaßen, wenn es in einem eigenen Haushalt lebt und dort versorgt, betreut und unterstützt wird.